



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

25. Oktober 2012

36. Jahrgang / Nr. 43

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

271. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
272. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Juli 2012

273. Sechste Satzung vom 12. September 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 1977

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

271.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langen in der Sitzung am 24. September 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.264.600	1.980.700		22.245.300
ordentl. Aufwendung.	21.437.400	479.500		21.916.900
außerordentliche Erträge	3.300			3.300
außerordentl. Aufwend.	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.996.800	1.980.000		20.976.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.992.200	477.300		19.469.500
Einzahlungen für Investitionen	1.913.500		744.300	1.169.200
Auszahlungen für Investitionen	2.449.600		400.500	2.049.100

Einzahlungen f.				
Finanzierungstätigkeit	536.100	343.800		879.900
Auszahlungen f.				
Finanzierungstätigkeit	542.200	1.100		543.300
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.446.400	2.323.800	744.300	23.025.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.984.000	478.400	400.500	22.061.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird um 343.800 € erhöht und wird nunmehr auf 879.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Langen, den 24. September 2012

(L.S.)

Stadt Langen
Krüger
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 02 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 06. November 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Langen öffentlich aus.

Langen, den 25. Oktober 2012

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

272.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Juli 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
	€	€	€
1.1. der ordentlichen Erträge	8.252.700	5.800	8.258.500
1.2. der ordentl. Aufwendungen	8.302.300	-15.500	8.286.800
1.3. der außerordentl. Erträge	0	0	0
1.4. der außerordentl. Aufwdg.	0	0	0
2. im Finanzhaushalt			
2.1. Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	8.127.000	5.800	8.132.800
2.2. Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	7.906.600	-15.500	7.891.100
2.3. Einzahlungen für Investitionen	3.377.700	-388.400	2.989.300
2.4. Auszahlungen für Investitionen	3.969.600	-291.000	3.678.600
2.5. Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	591.900	97.400	689.300
2.6. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.500	0	185.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 591.900 € um 97.400 € erhöht und damit auf 689.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 950.600 € um 448.200 € erhöht und damit auf 1.398.800 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Otterndorf, den 12. Juli 2012

Stadt Otterndorf
Johannßen
Bürgermeister (L.S.)
Zahrte
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Otterndorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29. Oktober bis 6. November 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 25. Oktober 2012

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

273.

SECHSTE SATZUNG vom 12. September 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 1977

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 12. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hollnseth vom 20. Juni 1977 in der Fassung vom 10. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---|---------|
| a) für den Ersthund | 40,00 € |
| b) für den Zweithund | 66,00 € |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 96,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hollnseth, den 12. September 2012

(L.S.)

Gemeinde Hollnseth
Otten
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften